sie ihnen, weil sie ohne eine solche nichts anordnen dürfen, was gegen die vom Reiche im Wege der Gesetzgebung angeordnete Vorschrift der Paßfreiheit verstoßen würde. Mit ihrer Gebietshoheit hat die Sache nichts zu thun.

3. Das Deutsche Reich ist, wie schon der deutsche Zollverein in handelspolitischer Hinsicht, eine Einheit. Die Landesgesetzgebungen haben in den Art. 4, 11, 33, 35, 54 u. a. O. der Reichsverfassung dem Reichsgesetzgeber die ausschließliche Befugniß ertheilt, den Waarenverkehr mit dem Zollauslande zu regeln, Handels- und Schifffahrtsverträge abzuschließen u. s. w. In § 167 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (B.-G.-Bl. 1869, S. 317) in Verbindung mit Art. 7, Ziff. 2 der Reichsverfassung haben sie dem Bundesrath die Ermächtigung ertheilt, vorübergehende Ausnahmen von der Ein- und Ausfuhrfreiheit, z. B. bei Kriegsgefahr und aus sanitären Rücksichten, zu treffen (s. hierüber weiter unten und Arndt, Commentar zur Reichsverfassung, S. 185, Derselbe in Hirth's Annalen 1895, S. 181 ff.). Alles dieses und was sonst hier bemerkt wird (vgl. z. B. Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 177 ff.), ist nicht die Folge eines allgemeinen Princips oder der Gebietshoheit des Reiches, sondern Specialvorschrift.

4. Das Gleiche gilt für die in der Reichsverfassung gegebenen Vorschriften, Inhalts deren der Kaiser die Dislocation der deutschen Truppen anordnen (Art. 63, Abs. 4), jederzeit in jedem Theile des Reichsgebietes die kriegsbereite Aufstellung eines Truppentheils verfügen (Art. 63, Abs. 4), eine Festung überall im Reichsgebiet anlegen (Art. 65) und in jedem Theile des Reichsgebietes den Belagerungszustand verhängen kann (Art. 68). Abgesehen davon, daß wenigstens dem Kaiser keine Gebietshoheit im Allgemeinen zusteht, aus welcher er die angeführten Befugnisse ableiten könnte, so handelt es sich auch hier überall um specielle Ermächtigungen, welche die Landesgesetzgebungen in und mit der Reichsverfassung kraft der ihnen so lange zugestandenen Souveränetät dem Kaiser ertheilt haben.

5. Das Reich ist befugt, sowohl zu Vertheidigungszwecken, wie im Interesse des gemeinsamen Verkehrs Eisenbahnen ohne Rücksicht auf die Landesgrenzen, auch gegen den Widerspruch der betheiligten Bundesstaaten, anzulegen (Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 179), nicht weil seine Gebietshoheit stärker ist als die der Einzelstaaten, oder die Gebietshoheit der Einzelstaaten durch die Unterordnung unter die souveräne Gebietshoheit des Reiches vermindert oder beschränkt ist, sondern weil dem Reiche die Befugniß hierzu in Art. 41 der Reichsverfassung ganz besonders von den Landesgesetzgebungen übertragen worden ist.

6. Bereits dann, als die einzelnen deutschen Staaten noch die volle Souveränetät und die uneingeschränkte Gebietshoheit besaßen, haben sie durch die Zollvereinigungsverträge den Verkehr unter einander freigegeben u. s. w., haben sie wenigstens in Zoll- und gemeinschaftlichen Steuervergehen sich wechselseitig Rechtshülfe zugesichert und geleistet, haben sie ihren Gewerbetreibenden Freizügigkeit gewährt und die Freiheit des Markt- und Meßverkehrs auch den Angehörigen aller anderen Zollvereinsstaaten eingeräumt. Ueberall hat man es bei den entsprechenden Vorschriften des heutigen Reiches nicht mit logischen Folgerungen aus dem Begriffe einer Gebietshoheit des Reiches, sondern mit besonderen Gesetzesbestimmungen zu thun.

7. Wenn nach § 39, Ziff. 2 des Reichsstrafgesetzbuches die Landespolizeibehörde befugt ist, einen Ausländer, gegen welchen auf Polizeiaufsicht erkannt ist, nicht bloß aus dem Landes-, sondern aus dem Bundesgebiete zu verweisen, so liegt darin eine besondere Ermächtigung, welche die Reichsgesetzgebung den Landesregierungen ertheilt. Die gleiche Ermächtigung ist den Landespolizeibehörden in den Fällen des § 284, Abs. 2 und § 362, Abs. 3 des Reichstrafgesetzbuches übertragen. Die Ausweisung aus einem einzelnen Bundesstaate wäre in den meisten Fällen keine wirksame Strafe. Da das Strafrecht Reichssache ist (Art. 9, Ziff. 13 der Verfassung), so kann das Reich die Landesregierungen mit der Befugniß ausrüsten, Ausländer, die Verbrechen begehen, aus dem gesammten Reichsgebiete auszuweisen. Auch hier haben wir keinen besonderen Ausfluß der Gebietshoheit zu verzeichnen. Die Behörden eines Einzelstaates können die Ausweisung eines Ausländers aus dem Reichsgebiete nur auf Grund einer ausdrück-

Ewiger Bund